



# SDG - Single Digital Gateway

## Eine innerstaatliche Herausforderung

29.9.2021

Informatik und Interne Dienste, Landesamtsdirektion, Land Salzburg

Mag. Hans Christof Zeller

# Länderunterarbeitsgruppe SDG (seit 15.1.2019)

Kickoff: 15.1.2019 in Wien (damals bestehend aus Vorarlberg, Salzburg, Niederösterreich, Steiermark und Wien; mittlerweile durch Tirol verstärkt)

## Ziele:

- Laufende und zeitgerechte Information der LAG zu IT-relevanten Themen rund um SDG und auch bzgl. der noch kommenden Durchführungsrechtsakte
- länderübergreifende Vorbereitung der Länder-Teilnehmer im Vorfeld der innerstaatlichen Koordinierungsgruppe
- **Vorschlag einer kostengünstigen, innerösterreichischen SDG-Architektur** unter Berücksichtigung vorhandener IT-Lösungen (inkl. Kooperationsmodell für Bundesländer)

## Meilenstein „SDG Information“

Ab 12.12.2020 stellen die Bundesländer zeitgerecht die erforderlichen SDG Informationen auf ihren Web-Portalen in einer abgestimmten Struktur zur Verfügung.

# Meilenstein „SDG Information“

## Berg- und Schiführer - Bewilligung

### Allgemeine Informationen

Bergführer ist, wer seine Dienste als Führer oder Begleiter auf Bergfahrten sowie zum Ausbilden von Personen in alpinen Gebieten entgeltlich zur Verfügung stellt. Zu Bergfahrten gehören auch Schitouren. Alpines Gebiet ist ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner objektiven Gefahren (zB Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezifisch bergsteigerische Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten jedenfalls ein vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder neuen Routen mit einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Bergsteiger begangen wird.

### Voraussetzungen

- Eigenberechtigung
- Erforderliche Verlässlichkeit
- Körperliche und gesundheitliche Eignung
- Fachliche Befähigung

### Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw Nachweis über die Angehörigkeit zu einem EU-Mitglieds- oder EWR Staates
- Strafregisterauskunft bzw vergleichbarer Nachweis des EU-Mitglieds- oder EWR Staates
- ärztliches Zeugnis
- Nachweis einer Bergführerausbildung bzw einer gleichwertigen, anerkannten Ausbildung
- Bestätigung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

DE | EN Länder zeitgerecht die erforderlichen SDG Daten in einer abgestimmten Struktur zur

# Meilenstein „SDG Information“

## Berg- und Schiführer - Bewilligung

### Allgemeine Informationen

Bergführer ist, wer seine Dienste als Führer oder Begleiter auf Bergfahrten von Personen in alpinen Gebieten entgeltlich zur Verfügung stellt. Zu Bergschitouren. Alpines Gebiet ist ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezielle Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Bewilligung wird.

### Voraussetzungen

- Eigenberechtigung
- Erforderliche Verlässlichkeit
- Körperliche und gesundheitliche Eignung
- Fachliche Befähigung

### Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw Nachweis über einem EU-Mitglieds- oder EWR Staates
- Strafregisterauskunft bzw vergleichbarer Nachweis des EU-Mitglieds-
- ärztliches Zeugnis
- Nachweis einer Bergführerausbildung bzw einer gleichwertigen, anerkannten Ausbildung
- Bestätigung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

### Verfahrensablauf

Keine Daten vorhanden

### Kosten

Landesverwaltungsabgabe: € 200

Gebühren nach dem Gebührengesetz des Bundes: € 47,30 für den Antrag, € 83,60 für die Ausübung, € 3,90 pro Beilage

### Fristen

Für die antragstellende Person bestehen keine besonderen Fristen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 3 Abs 1 Z 1, 4 und 13 Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 24/2011 idF LGBl. Nr. 35/2017

### Rechtsbehelfe

Gegen einen Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen bei der Behörde schriftlich einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bzw. im Fall der mündlichen Verkündung mit dieser.

Die Beschwerde hat weiters den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, sowie die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheids von der Partei ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet wurde.

Im Übrigen enthält jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung, die die Information enthält, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel eingebracht werden muss.

erforderlichen SDG  
mten Struktur zur

# Meilenstein „SDG Information“

## Berg- und Schiführer - Bewilligung

### Allgemeine Informationen

Bergführer ist, wer seine Dienste als Führer oder Begleiter auf Bergfahrten von Personen in alpinen Gebieten entgeltlich zur Verfügung stellt. Zu Bergschitouren. Alpines Gebiet ist ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezielle Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Berg wird.

### Voraussetzungen

- Eigenberechtigung
- Erforderliche Verlässlichkeit
- Körperliche und gesundheitliche Eignung
- Fachliche Befähigung

### Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw Nachweis über einem EU-Mitglieds- oder EWR Staates
- Strafregisterauskunft bzw vergleichbarer Nachweis des EU-Mitglieds-
- ärztliches Zeugnis
- Nachweis einer Bergführerausbildung bzw einer gleichwertigen, anerkannten Ausbildung
- Bestätigung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

### Verfahrensablauf

Keine Daten vorhanden

### Kosten

Landesverwaltungsabgabe: € 200

Gebühren nach dem Gebührengesetz des Bundes: € 47,30 für den Antrag, für Ausübung, € 3,90 pro Beilage

### Fristen

Für die antragstellende Person bestehen keine besonderen Fristen.

### Rechtsgrundlagen

§§ 3 Abs 1 Z 1, 4 und 13 Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 24/2015/2017

### Rechtsbehelfe

Gegen einen Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei der Behörde schriftlich einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist erfolgt nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung bzw. im Fall der mündlichen dieser.

Die Beschwerde hat weiters den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Begehrens sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Zustellung oder Verkündung des Bescheids von der Partei ausdrücklich aufgegeben oder verzichtet wurde.

Im Übrigen enthält jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung, die die Inf, welche Behörde und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel eingebracht werden muss.

### Zusätzliche Informationen

Keine Daten vorhanden

### Zuständige Stelle

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

[Referat 1/05 Gemeindepersonal und Tourismusrecht](#)

### Authentifizierung und Signatur

Keine Daten vorhanden

### Hilfs- und Problemlösungsdienste

[EAP Salzburg](#)

### Zum Formular

Dieses Formular wird direkt in der zuständigen Behörde einlangen, es wird nicht im Wege des Einheitslichen Ansprechpartners gesendet.

[Formular](#)

### Für den Inhalt verantwortlich

[Zuständige Stelle](#)

### Datenschutzrechtliche Informationen

[Land Salzburg - Allgemeine Datenschutzerklärung](#)

### Letzte Aktualisierung

07.06.2021

# Meilenstein „Once Only Technical System“

Artikel 14

Technisches System für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und Anwendung des Grundprinzips der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“)

(9) Die Kommission erlässt bei der Entwicklung des technischen und operativen Systems festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden erlassen.

**FAIL**

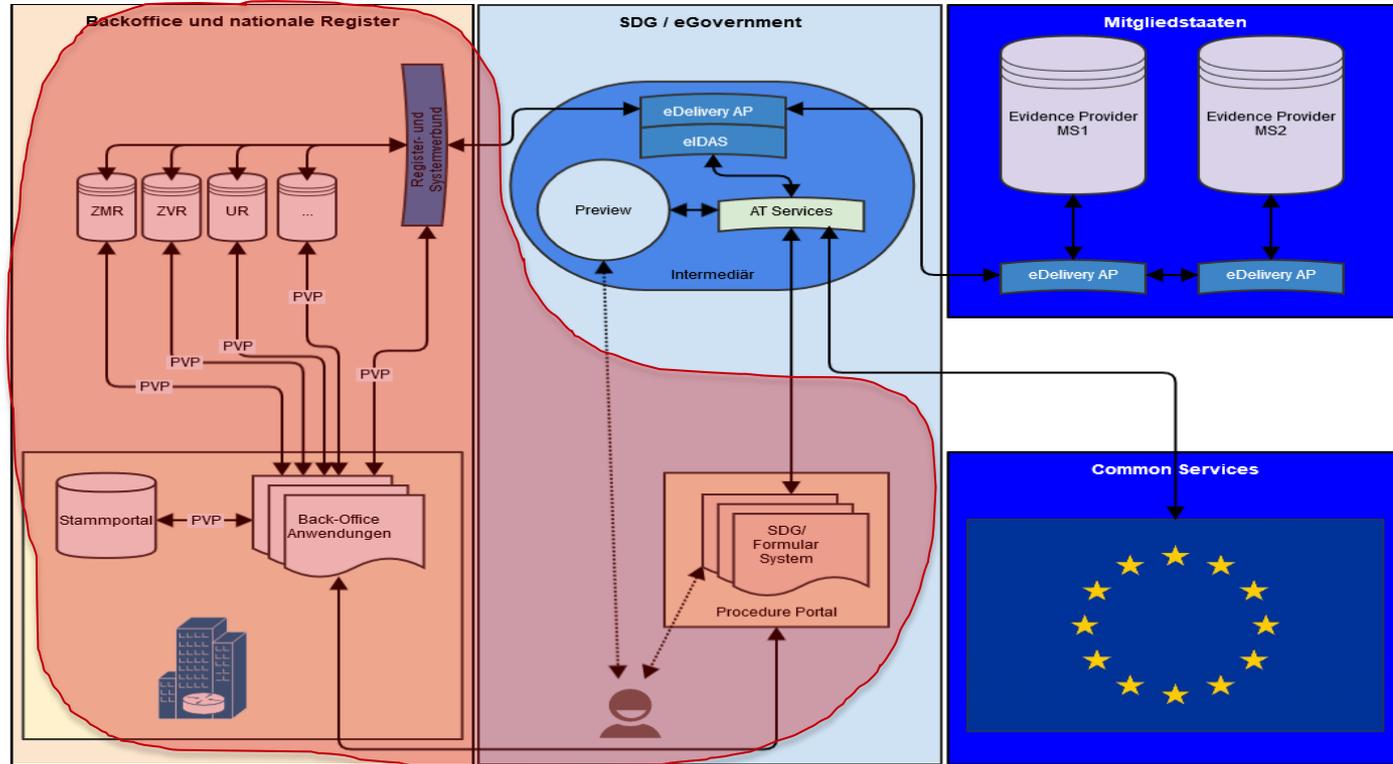
→ Keine Auswirkung auf den Endtermin!

# Entwicklung der SDG-Architektur

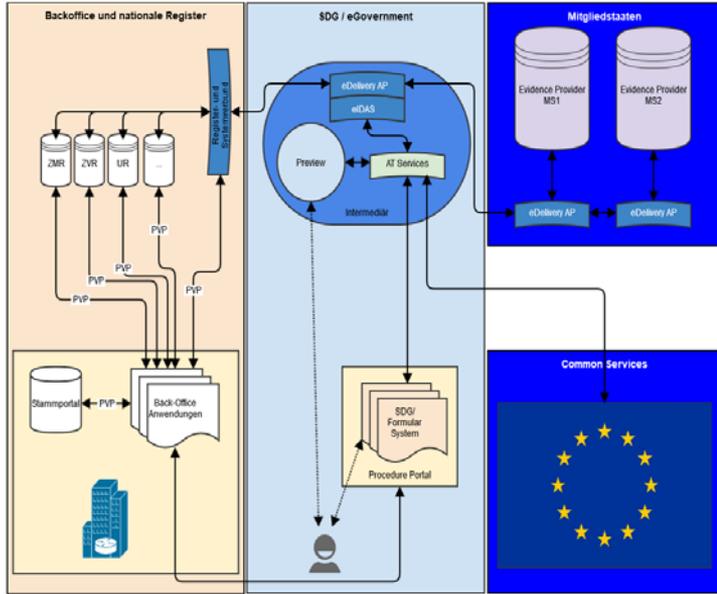
Auftrag: Vorschlag einer kostengünstigen, innerösterreichischen SDG-Architektur unter Berücksichtigung vorhandener IT-Lösungen (inkl. Kooperationsmodell für Bundesländer)

- Wiederverwendbarkeit
  - Skalierbarkeit
  - Kostengünstig
  - Service orientiert
- Vorallem eine praxisnahe und verwaltungsökonomische Umsetzung

# SDG-Übersicht

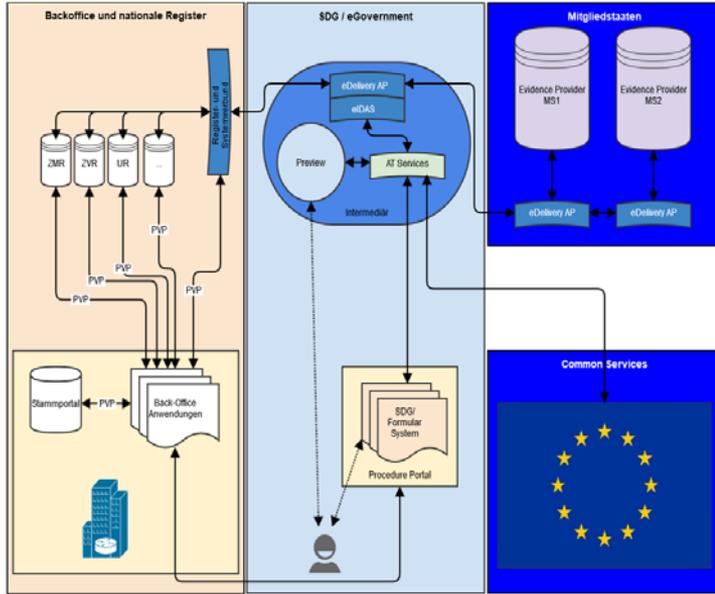


# Grundsätze der SDG-Architektur (1)



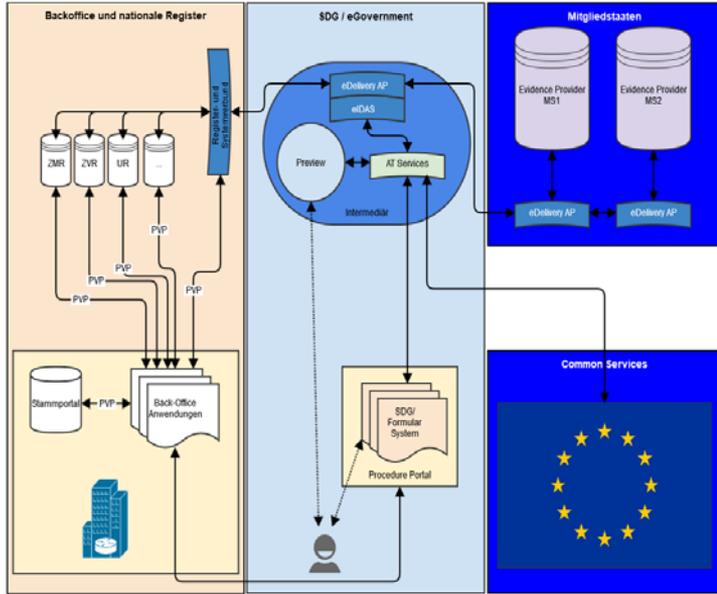
Ein wichtiger Punkt ist der Grundsatz, dass für das SDG zwar Erweiterungen zum bestehenden E-Government System für die elektronische Verfahrensabwicklung implementiert werden, aber **kein eigenes SDG System parallel** dazu aufgebaut wird.

## Grundsätze der SDG-Architektur (2)



Ein weiterer wesentlicher Grundsatz ist, dass sämtliche Dienste, die benötigt werden, um EU Bürgern SDG-konforme eGovernment Lösungen anzubieten, immer **über den Intermediär** abgewickelt werden sollen.

## Grundsätze der SDG-Architektur (3)

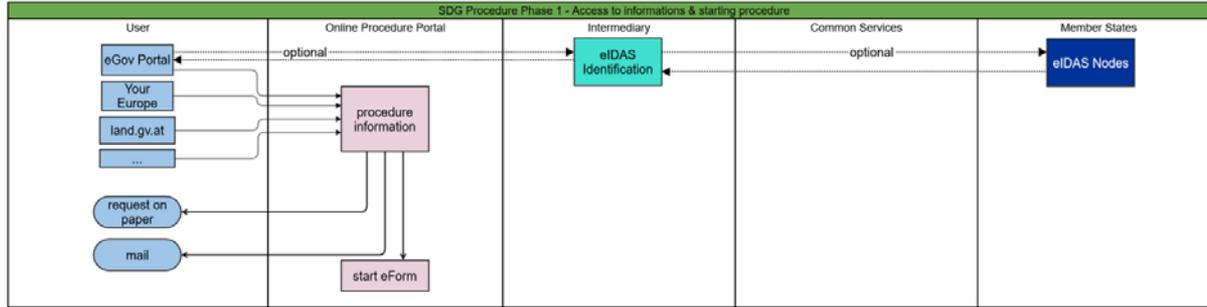


Weiters bleibt die verwaltungsinterne Nutzung zentraler Register **unabhängig von SDG über den Portalverbund** möglich.

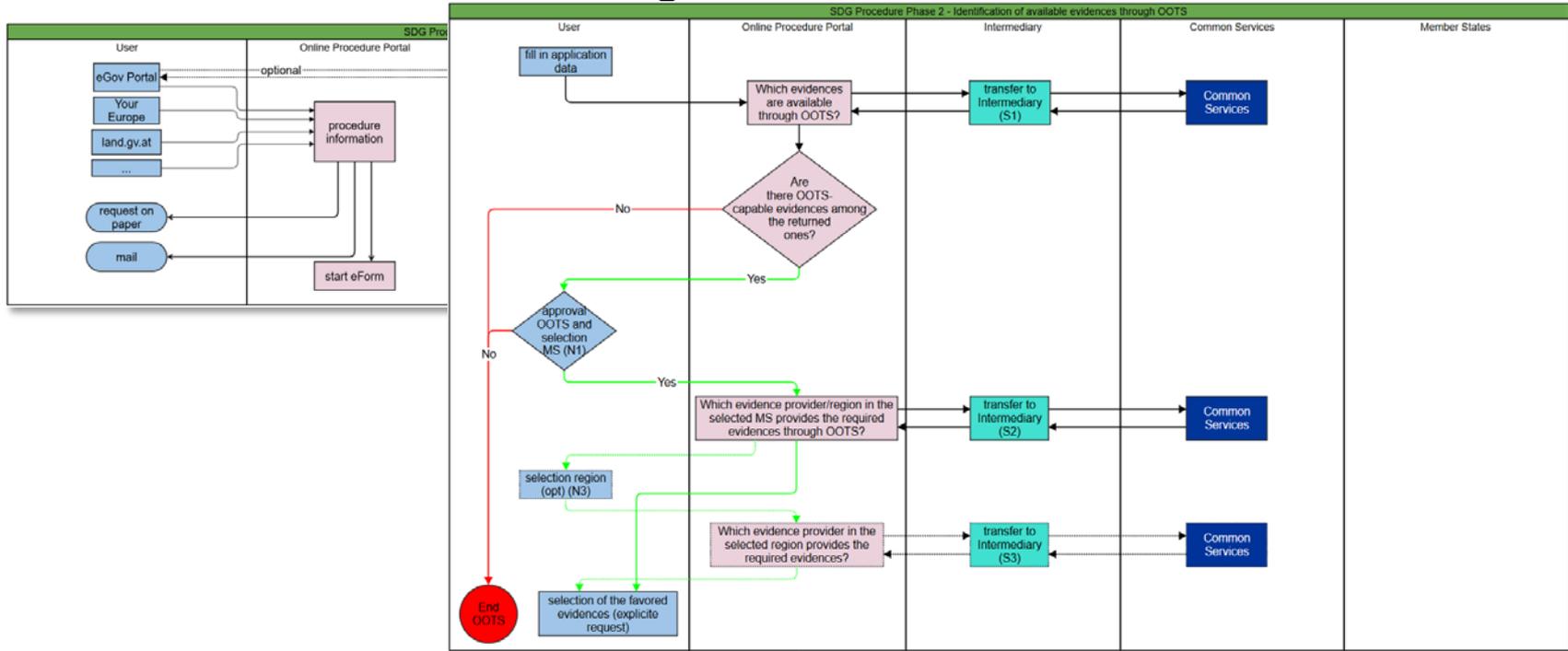
# Herausforderung eines Service Providers

- Änderung des eGovernment-Formularsystems
- Anpassung der Business-Logik innerhalb eines eFormulars
- Analyse der Anforderungen an zu übermittelnden Nachweisen
- Kommunikation über/Nutzung des Intermediärs

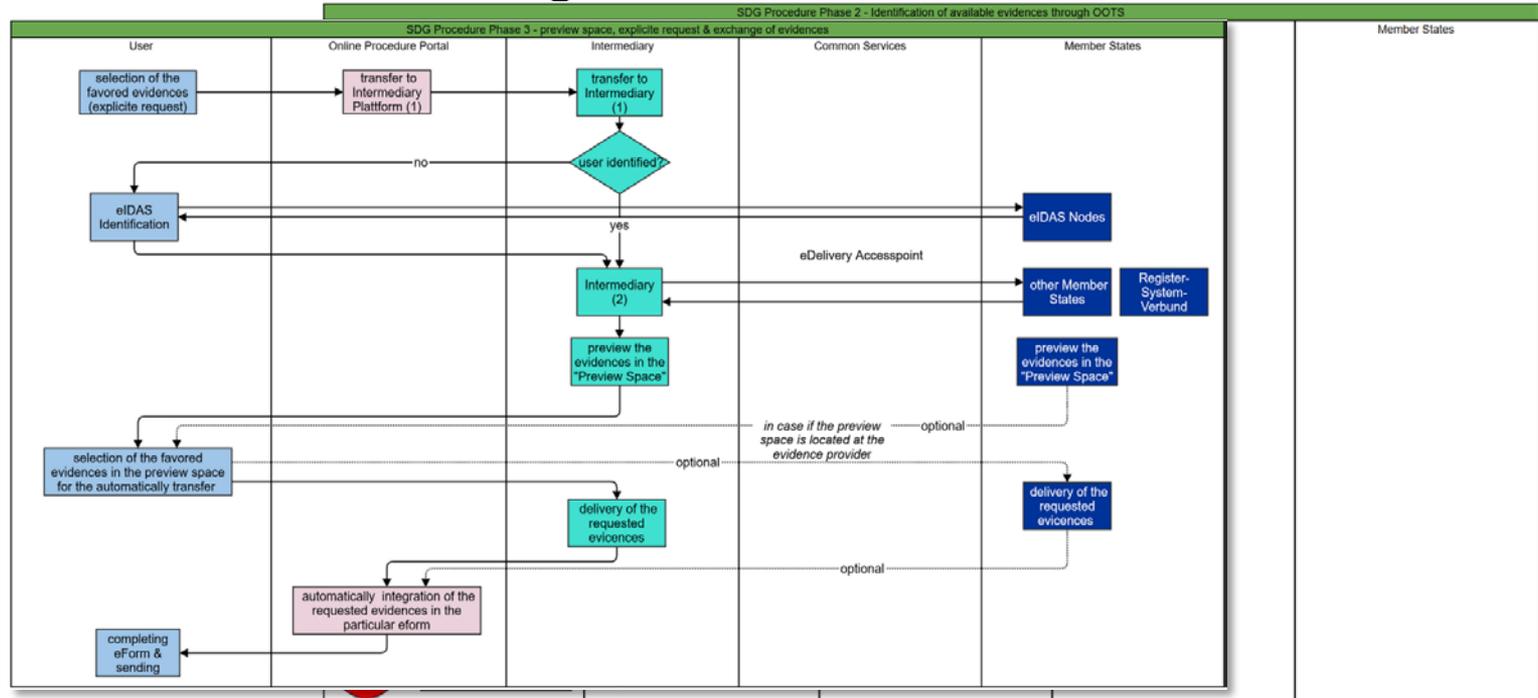
# Herausforderung eines Service Providers



# Herausforderung eines Service Providers



# Herausforderung eines Service Providers



# Herausforderung eines Service Providers

- Änderung des eGovernment-Formularsystems
- Anpassung der Business-Logik innerhalb eines eFormulars
- Analyse der Anforderungen an zu übermittelnden Nachweisen
- Kommunikation über/Nutzung des Intermediärs

## Ziele

- Realisierung einer möglichst nutzerfreundlichen Interaktion/Oberfläche/Bedienerführung
- Vermeidung von unnötigen Schleifen/Fragestellungen



# Dank

## Kolleg\*innen in den Bundesländern

- Martina Jacobs (W)
- Monika Zweidick-Andrä (St)
- Sara Brida (T)
- Verena Mayr (T)
- Gerhard Hartmann (W)
- Christian Hirt (N)
- Uwe Leissing (V)

## Kolleg\*innen im BMDW (alle)

- Peter Kustor
- Georg Nesslinger
- Markus Triska
- Harald Müller
- Carl-Markus Piswanger
- David Fehringer
- Björn Lellmann
- Ronald Mechtler

**und vielen mehr**

# Fragen und Kontakt

Mag. Hans Christof Zeller

 [christof.zeller@salzburg.gv.at](mailto:christof.zeller@salzburg.gv.at)

 +43 662 8042 2175